

entsprechend wird mit der Rundverfügung Nr. 217 vom 12. Juli 1951 in Brandenburg angeordnet, daß nur ein Senat des Oberlandesgerichts, nur eine Kammer des Landgerichts bzw. nur ein Richter bei den Amtsgerichten mit den Verfahren befaßt werden, an denen Rechtsträger von Volkseigentum beteiligt sind. Wie Brandenburg, so bildeten auch die anderen Länder der „DDR“ entsprechende Sondergerichte für diese Verfahren.

Darüber hinaus müssen die Richter, wie z. B. in Brandenburg aus der Rundverfügung Nr. 197/51 hervorgeht, über ihre Tätigkeit regelmäßig berichten, und durch Anweisung an diese Sondergerichte wird dafür gesorgt, daß „die Interessen der Rechtsträger des Volkseigentums gewahrt werden“. Eine weitere Sicherung der Interessen des Volkseigentums ist in die Vollstreckungsinstanz eingebaut. Sollte wider Erwarten eine Privatperson gegen einen volkseigenen Betrieb oder eine Sowjetische Aktien-Gesellschaft ein obsiegendes Urteil erstreiten, so darf das Gericht davon keine vollstreckbare Ausfertigung erteilen, wie aus der Rundverfügung des Justizministeriums der „DDR“ Nr. 56/51 vom 21. April 1951 hervorgeht. Dazu kommt, wie es in dieser Rundverfügung heißt, daß „im Hinblick auf die Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums“ jede Zwangsvollstreckung in das Vermögen dieser Betriebe unzulässig ist. Urteile gegen den Staat, volkseigene Betriebe oder andere öffentliche Unternehmen auch „außerhalb des Sektors der Produktion“, wie es in der Rundverfügung Nr. 87/50 des Justizministeriums der „DDR“ heißt, sind wertlos. Die obsiegende Partei ist auf den guten Willen des volkseigenen Betriebes angewiesen, ob er dem Urteil nachkommen will.

Im Gegensatz hierzu sind Zwangsvollstreckungen gegen Religionsgemeinschaften und Kirchen schrankenlos zulässig. Die alten einschränkenden Vorschriften, die vor einer Zwangsvollstreckung gegen eine Religionsgemeinschaft eine Verständigung zwischen der Staatsaufsichtsbehörde und dem Kirchenaufsichtsorgan vorsahen, sind durch die Rundverfügung Nr. 42/51 des DDR-Justizministeriums vom 14. 3. 1951 aufgehoben worden. Kirchen und andere Gotteshäuser dürfen zwangsversteigert werden, und der Gerichtsvollzieher kann die Kirchenkollekte pfänden.

Eine weitere erhebliche Einschränkung des Rechtsschutzes der Einzelperson ist darin zu erblicken, daß dem Bürger nicht mehr in Form von öffentlich verkündeten Gesetzen und Verordnungen gesagt wird, was Rechtens ist, sondern daß sich die Gerichte nach geheimen Anweisungen und Rundverfügungen zu richten haben, die den Prozessparteien nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen. So sind am 22. November 1951 vom sowjetzonalen Justizministerium „Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtstreitigkeiten“ herausgegeben worden, welche „als geltendes Recht anzusehen sind“ und die Richter binden. In Entscheidungen dürfen diese Rechtsgrundsätze nicht zitiert werden. Tatsächlich wird durch diese Rechtsgrundsätze das ganze Familienrecht des Bürgerlichen Gesetz-Buches, wie es sich in einer 2000jährigen christlichen Entwicklung herausgebildet hat, außer Kraft gesetzt und dem sowjetrussischen Recht angeglichen.

Die Eheleute sind nicht mehr zu ehelicher Lebensgemeinschaft verpflichtet, die sich in einer gemeinsamen Wohnung und in einem gemeinsamen Wohnsitz ausdrückt. Örtliche Trennung steht mit dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr im Widerspruch. Dem Manne steht nicht mehr das Recht zu, den Wohnsitz und die Wohnung zu bestimmen. Unterhaltspflichten stehen den Eheleuten gegeneinander, insbesondere der Frau gegen den Mann, nicht mehr zu, wenn sie sich aus eigenen Mitteln erhalten oder durch Arbeit, die ihnen den Umständen nach zugemutet werden kann, den Unterhalt selbst verdienen können. Schwere körperliche Arbeit gilt für die Frau grundsätzlich

als zumutbar. Nichteheleiche Kinder stehen den ehelichen gleich.

Besonders einschneidend wirken sich die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des natürlichen Sorgerechts der Eltern für ihre Kinder aus. Den Eltern können ihre Kinder jederzeit weggenommen werden, auch wenn für die Kinder keine besondere Gefahr besteht und die Eltern bei der Erziehung der Kinder kein Verschulden trifft, wie es in Abschnitt IV Ziff. 8 des Runderlasses heißt. Nur das „Wohl des Kindes“ im kommunistischen Sinne darf bei der Frage, ob den Eltern das Sorgerecht zu entziehen ist, berücksichtigt werden. Eltern, die ihre Kinder nicht im kommunistischen Sinne erziehen wollen, handeln gegen das „Wohl des Kindes“, weshalb ihnen ihre Kinder weggenommen werden. Das gilt zunächst bei der Ehescheidung; wenn die sogenannte fortschrittliche Erziehung des Kindes bei einem Elternteil nicht gewährleistet ist, so soll das Kind dem Elternteil zugesprochen werden, bei dem das Gericht diese Voraussetzung für gegeben ansieht. Auf die Schuld einer Scheidung oder die Einigung der Eltern kommt es nicht an. Aber auch bei bestehender Ehe kann das Vormundschaftsgericht in die Elternrechte eingreifen, wenn sich die Eltern etwa weigern, ihre Kindern bei den „Jungen Pionieren“ eintreten zu lassen oder wenn sie es sonst nicht im fortschrittlichen Sinne erziehen.

„Politisch schwach“ – geschieden

Im gleichen Sinne hat sich das Scheidungsrecht entwickelt. Ein Staatsfunktionär, der sich zur Kommunistischen Partei bekennt, darf die Scheidung verlangen, weil seine Ehefrau religiös veranlagt ist und heute noch der evangelischen Kirche angehört: „In dieser Ehe leben zwei Menschen vollkommen politisch verschiedenen Grundlagen“, heißt es in den Entscheidungsgründen über den Eherechtsstreit Jahnke gegen Jahnke. Während der Kläger „Marxist“ und „Materialist“ sei, und sich „mit aufopferndem proletarischem Klassenbewußtsein seiner Aufgabe als Staatsfunktionär in der DDR“ hingäbe, sei die Beklagte „Idealistin“, d. h. „sie erkennt die Basis des dialektischen und historischen Materialismus nicht im vollen Umfange an, sonst wäre sie zumindest ohne Konfession“. Und nun folgert das Gericht: „Aus diesen politischen sowie weltanschaulichen Gegensätzen der Parteien ergeben sich ... unüberwindliche Widersprüche innerhalb der bestehenden Ehe.“ In „einer antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ gehöre „zum Wesen der Ehe nicht allein der eheliche Verkehr und ein Leben des Mannes in Filzpantoffeln am warmen Ofen, sondern in erster Linie bei Staatsfunktionären politische Bereitschaft, besonders bei Marxisten. Das Gericht hat aus all dem heraus die einwandfreie Feststellung getroffen, daß allein das politisch schwache Verhalten der Beklagten den Kläger veranlaßt hat, sich von ihr zu wenden“. Und somit erkennt der Potsdamer Amtsrichter Kelm am 24. August 1951 „das Begehren des Klägers“ auf Scheidung von seiner „politisch schwachen“ Ehefrau an.

In einem anderen Eherechtsstreit, Jänichen gegen Jänichen, wird die Ehe geschieden, da das Gericht ehewidriges Verhalten des Beklagten feststellte. Der Annaberger Amtsrichter Nagel wertete das Telegramm des Beklagten vom 30. 8. 1949, „das die Klägerin unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Westberlin locken sollte“, „allein schon“ als „eine schwere Eheverfehlung, die den Standpunkt der Klägerin rechtfertigt, sich von dem Beklagten zu lösen“.

In einem anderen Falle galt sogar russische Kriegsgefangenschaft als ehewidriges Verhalten und berechtigte die Frau, Scheidung zu verlangen, wie aus dem Urteil im Eherechtsstreit Gruhn gegen Gruhn des Amtsgerichts Dessau vom 14. 8. 1951 hervorgeht.